

## Ankommen aus der Ukraine im Rheinisch-Bergischen Kreis: Die ersten wichtigen Schritte für die Erstaufnahme

Aus der Ukraine geflüchtete anspruchsberechtigte Personen können sich grundsätzlich bis zu 90 Tagen im Bundesgebiet aufhalten, ohne sich anzumelden<sup>1</sup> oder registrieren<sup>2</sup> zu lassen. Ein Anspruch auf Leistungen wie finanzielle Unterstützung oder medizinische Versorgung im Krankheitsfall besteht in diesem Fall nicht. Ebenso ist es nur mit einer vorherigen Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen und selbst Geld zu verdienen. Daher empfehlen wir schnellstmöglich folgende Schritte zu gehen:

**1. Registrieren lassen:** Um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, ist es notwendig, sich bei der Ausländerbehörde zu registrieren. Hierfür reicht zunächst eine E-Mail an [Ukraine-ABH@rbk-online.de](mailto:Ukraine-ABH@rbk-online.de) aus mit folgenden Angaben:

- Angabe der Personalien,
- Benennung des Einreisedatums,
- Passkopie/Kopie der Identitätsdokumente (möglichst mit Aus- und Einreisestempeln),
- Angabe des aktuellen Aufenthaltsortes/Wohnortes im Rheinisch-Bergischen Kreis,
- Benennung eines Ansprechpartners und die Angabe von Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

Es ist zunächst nicht notwendig, selbst bei der Ausländerbehörde zu erscheinen, da diese mit der geflüchteten Person oder dem benannten Ansprechpartner Kontakt aufnimmt. Dann wird ein Termin zur erkennungsdienstlichen Registrierung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vereinbart. Da derzeit viele Anträge gestellt werden, kann es etwas dauern, bis alle Anliegen bearbeitet sind.

Nachdem eine Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde, wird eine „Ausländerbehördliche Bescheinigung“ ausgestellt. Diese ist ein Provisorium und bestätigt, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt und der elektronische Aufenthaltstitel bestellt wurde. Bereits die „Ausländerbehördliche Bescheinigung“ ermöglicht die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines, den Zugang zum Integrationskurs (die Antragsformulare für einen Integrationskurs über das BAMF finden Sie unter [www.bamf.de/DE/Themen/Integration/integration\\_node.html](http://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/integration_node.html)).

**2. Parallel dazu: bei der Stadt oder Gemeinde des Wohnortes anmelden:** Für die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt der Stadt oder Gemeinde werden benötigt:

- die Pässe der Personen, die angemeldet werden sollen,
- bei Kindern ohne Pass kann die Geburtsurkunde vorgelegt werden. Dabei ist es wichtig, dass Angaben wie Name, Geburtsort usw. aus der kyrillischen Schrift übersetzt werden,

---

<sup>1</sup> Anmelden: Beim Einwohnermeldeamt der Stadt oder Gemeinde, um eine Meldebestätigung zu bekommen.

<sup>2</sup> Registrieren: Erkennungsdienstliche Erfassung zur Erteilung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

- eine Wohnungsgeberbescheinigung. Hier bestätigen die Eigentümer, dass die geflüchteten Menschen tatsächlich dort wohnen. Auf den Seiten der jeweiligen Kommunen lässt sich in der Regel ein entsprechendes Formular herunterladen.

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die in einer Sammelunterkunft untergebracht worden sind, werden in der Regel direkt durch die Stadt oder Gemeinde angemeldet

**3. Bei Bedarf an finanzieller Unterstützung: Sozialleistungen beantragen:** Sobald eine Meldebestätigung vorliegt kann im Sozialamt der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ein Antrag auf Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestellt werden - zum Beispiel für die Unterstützung der Kosten für Verpflegung, medizinische Versorgung oder die Unterkunft.

Wer in Burscheid, Kürten, Leichlingen und Wermelskirchen wohnt, kann die Schritte 2 und 3 in einem Vorgang vor Ort erledigen unter folgenden Kontaktdaten:

Stadt/Gemeinde	Kontakt
Burscheid	Sozialamt, Tel.: 02174 670-456, E-Mail: fluechtlingshilfe@burscheid.de
Kürten	Sozialamt, Tel.: 02268 939314, E-Mail: soziales@kuerten.de
Leichlingen	Sozialamt, Tel.: 02175 992-232, 02175 992-373, E-Mail: sozialamt@leichlingen.de
Wermelskirchen	Sozialamt, Tel.: 02196 710-508, E-Mail: wermelskirchenhilft@wermelskirchen.de

Wer in Bergisch Gladbach, Odenthal, Overath und Rösrath lebt, meldet sich mit den zwei Schritten an unter folgenden Kontaktdaten:

Stadt/Gemeinde	Schritt 1: Anmeldung	Schritt 2: Beantragung von Leistungen
Bergisch Gladbach	Bürgerbüro, E-Mail: ukraine@stadt-gl.de	Leistungsabteilung, E-Mail: ukraine@stadt-gl.de Für die beiden Schritte sind zwei separate E-Mails notwendig.
Odenthal	Bürgerbüro, Tel.: 02202 710-132 oder 02202 710-133, E-Mail: sozialamt@odenthal.de oder post@odenthal.de	Sozialamt, Tel.: 02202 710-153 oder 02202 7100, E-Mail: baerwolf@odenthal.de oder post@odenthal.de
Overath	Bürgeramt, Tel.: 02206 602-205, E-Mail: buengerbuero@overath.de	Amt für Soziales und Ordnung, Tel.: 02206 602-399, E-Mail: ukrainehilfe@overath.de
Rösrath	Bürgerbüro, Tel.: 02205 802-233, E-Mail: buengerbuero@roesrath.de	Sozialamt, Tel.: 02205 802777, E-Mail: fluechtlinge@roesrath.de

Weitere Informationen bieten die Internetseiten des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: [www.mkffi.nrw/ukraine](http://www.mkffi.nrw/ukraine).